

**Polizeiverordnung der Stadt Lugau  
gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung,  
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen  
sowie über das Anbringen von Hausnummern  
für das Gebiet der Stadt Lugau  
(Umwelt-Polizeiverordnung)**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) erlässt die Stadt Lugau gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Lugau vom 02. Dezember 2013 die folgende Polizeiverordnung der Stadt Lugau gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern für das Gebiet der Stadt Lugau (Umwelt-Polizeiverordnung).

## **Inhaltsverzeichnis**

### Abschnitt 1

### **Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### Abschnitt 2

### **Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Bekleben
- § 4 Verunreinigungen durch Tiere
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Schutz von Flächen

### Abschnitt 3

### **Schutz vor Lärmbelästigungen**

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 9 Böller-, Salutschießen und Feuerwerk
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Sport- und Kinderspielstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von Glascontainern

#### Abschnitt 4

### **Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 14 Tierhaltung
- § 15 Benutzung von Abfall- und Wertstoffcontainern sowie Abfallbehältern
- § 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 17 Pflege von Grundstücken
- § 18 Abbrennen offener Feuer
- § 19 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

#### Abschnitt 5

### **Anbringen von Hausnummern**

- § 20 Hausnummern

#### Abschnitt 6

### **Schlussbestimmungen**

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Hinweis auf andere Rechtsvorschriften
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 In-Kraft-Treten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im Gebiet der Stadt Lugau.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Öffentliche Flächen sind:

- (1) öffentliche Straßen;  
dazu gehören alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) öffentliche Anlagen;  
dies sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Ortsbildes dienen oder die zum Landschaftsbild gehören. Dazu gehören insbesondere Grünanlagen, auch Verkehrsgrünanlagen, künstliche angelegte oder natürliche Wasserläufe und Teiche, Brunnen, allgemein zugängliche Spielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Denkmale sowie das Freibadgelände.
- (3) öffentliche Einrichtungen;  
dazu gehören insbesondere öffentliche Gebäude, Wartehäuschen, Telefonzellen, Abfall- und Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Informationstafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Ver- und Entsorgungskanäle oder -leitungen, Verkehrszeichenanlagen.  
Unerheblich bleibt, in wessen Eigentum sich die jeweilige Fläche befindet.

## **Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Bekleben**

- (1) Auf öffentliche Flächen gemäß § 2 ist es untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern zu plakatieren sowie andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (2) Zum Plakatieren an dafür vorgesehenen Flächen ist eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.
- (3) Wenn Plakate ohne Genehmigung angebracht wurden, können sie ohne Androhung der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt und sichergestellt werden.

## **§ 4**

### **Verunreinigungen durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Flächen i.S. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw.-führer hat sein Tier von bepflanzten Flächen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Hundeführer haben ein ausreichendes geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Hundekot mitzuführen. Das Hilfsmittel ist auf Verlangen vorzuzeigen. Hierzu kann der Hundeführer angehalten werden.
- (5) Zur Entsorgung kann der Hundekot in einer fest verschlossenen Plastiktüte in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter eingeworfen werden.

## **§ 5**

### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Flächen gemäß § 2 ist untersagt.  
Unzulässig ist insbesondere:
  - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  - das Verunreinigen durch Bauarbeiten und andere gewerbliche Tätigkeiten.
- (2) Hat jemand Flächen gemäß § 2 verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Der Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

## **§ 6**

### **Schutz von Flächen**

Auf öffentliche Flächen gemäß § 2 ist es untersagt:

- unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern;
- unbefugt die vorhandenen Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zu überwinden;
- ohne Erlaubnis Gegenstände abzustellen und Material abzulagern;

- bepflanzte Flächen und Rasenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren;
- Gewässer, Brunnen oder Wasserbecken zu verunreinigen;
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
- zu übernachten.

### **Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### **§ 7 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall außerdem Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für Veranstaltungen zulassen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

#### **§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien;
  - für amtliche und genehmigte Lautsprecherdurchsagen.

#### **§ 9 Böller-, Salutschießen und Feuerwerk**

- (1) Zum Böller- und Salutschießen ist eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerken zu besonderen Anlässen an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 01. Januar ist erlaubnispflichtig.

- (3) Soweit Feuerwerke von Personen abgebrannt werden sollen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sind, bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisansträge sind spätestens 2 Wochen vorher zu stellen.
- (4) Für die Durchführung ist generell eine Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzulegen.

## **§ 10**

### **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Ebenso dürfen Besucher von Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen andere durch Lärm nicht unzumutbar belästigen.

## **§ 11**

### **Benutzung von Sport- und Kinderspielstätten**

- (1) Der Aufenthalt auf öffentlich zugänglichen Sport- und Kinderspielstätten, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt sind, ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr untersagt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung von Sportstätten durch Schulen, Vereine und vergleichbare Gruppen sowie die Nutzung des Stadtbades zu seinen Öffnungszeiten. Die jeweiligen Nutzer sind dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

## **§ 12**

### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie sonn- und feiertags ist ruhestörender Lärm aus Haus- und Gartenarbeiten nicht gestattet.
- (2) Werktags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie samstags ab 18.00 Uhr ist ruhestörender Lärm aus Haus- und Gartenarbeiten zu vermeiden.
- (3) Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von einem Motor angetriebenem Gerät z. B. Bodenbearbeitungsgerät, Rasenmäher, Rasentrimmer, Motorsensen, Kettensäge, Kreissäge, Trennschleifer und das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

## **§ 13 Benutzung von Glascontainern**

Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Behälter (Glascontainer) ist nur werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Glas nicht gestattet.

## **Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 14 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder andere Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Flächen gemäß § 2 nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson herumläuft.  
Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere durch Zuruf, gehorcht und die zum Führen eines Tieres körperlich in der Lage ist. Diese Regelung gilt nicht für Kleintiere und Katzen.
- (3) Hunde dürfen auf öffentlichen Flächen gemäß § 2 innerhalb der geschlossenen Ortslage nur an der Leine geführt werden. Außerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingtem Gehorsam und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. Hundeführers frei laufen. Zudem müssen Hunde während Festen, Veranstaltungen und bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Wer Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen oder andere Tiere hält, die durch Körperkraft, Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 15 Benutzung von Abfall- und Wertstoffcontainern sowie Abfallbehältern**

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Abfall- und Wertstoffcontainer zu stellen.
- (2) Das Abstellen von Gegenständen, welche die Benutzung und Entsorgung von Abfall- und Wertstoffcontainern behindern, ist unzulässig.
- (3) Es ist nicht gestattet, häusliche Abfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Wertstoffcontainer und Abfallbehälter einzubringen.

## **§ 16**

### **Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

Auf öffentliche Flächen gemäß § 2 ist es untersagt

- die Notdurft zu verrichten;
- durch aggressives Verhalten andere zu belästigen;
- aggressiv zu betteln.

Aggressives Betteln oder Verhalten liegt insbesondere vor, wenn Passanten durch besondere Aufdringlichkeit belästigt, wiederholt berührt oder am Weitergehen gehindert werden.

## **§ 17**

### **Pflege von Grundstücken**

- (1) Bäume, Anpflanzungen, Hecken und sonstige Einrichtungen an Grundstücksgrenzen zu öffentliche Flächen gemäß § 2 Abs.1 dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Dazu ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von 0,3 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Über Gehwegen / Radwegen beträgt die freizuhaltende lichte Höhe 2,50 m und über der Fahrbahn 4,50 m.
- (2) Die Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht erschwert wird.

## **§ 18**

### **Abbrennen offener Feuer**

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern zur Abfallbeseitigung ist untersagt.
- (2) Für das Abbrennen von Höhenfeuern aus traditionellen oder kulturellen Anlässen ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Sie ist kostenpflichtig.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Lagerfeuer bis zu 1 m<sup>2</sup> Grundfläche und 1m Höhe mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle, Grillbrikett) in Feuerstätten (z.B. Feuerkörbe, Feuerschalen, Gartenkamine, gemauerte Lagerfeuerstätten) oder in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Koch-, Grill- und Lagerfeuer auf öffentlichen Flächen sind entgegen Abs. 3 erlaubnispflichtig.
- (5) Verbrennungen nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Pflanzenabfallverordnung sind mindestens am vorherigen Werktag zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lugau bei der Ortpolizeibehörde zu melden.



## **§ 19 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen**

Sobald Eis- oder Schneelast auf Dächern eine Gefahrenlage für die Benutzer von öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 darstellt, ist die Gefahrenlage auf eigene Kosten vom Hauseigentümer oder vom Verfügungsberechtigten für das Gebäude umgehend zu beseitigen. Gleiches gilt beim Entstehen von Gefahrenlagen durch Eiszapfen. Als vorbeugende Sicherungsmaßnahme gegen Eis- oder Schneelasten sind insbesondere Schneefangeinrichtungen am Dach geeignet.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 20 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächst gelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für die Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 22 Hinweis auf andere Rechtsvorschriften**

Die Vorschriften von Gesetzen und Verordnungen des Landes und des Bundes bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 ohne Genehmigung plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder beklebt;
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Flächen gemäß § 2 durch Tiere verunreinigen lässt;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 ein Tier nicht von bepflanzten Flächen und Kinderspielplätzen fernhält;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder nicht ordnungsgemäß entsorgt;
  5. entgegen § 4 Abs. 4 kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen;
  6. entgegen § 5 Flächen gemäß § 2 verunreinigt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
  7. entgegen § 6 auf Flächen gemäß § 2 Sperrvorrichtungen und andere Einrichtungen bzw. Teile davon sowie Bäume, Sträucher, Hecken, andere Pflanzen bzw. Teile davon entfernt, beschädigt oder anderweitig verändert, ohne Erlaubnis Gegenstände abstellt oder Material ablagert, Flächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, Gewässer u.ä. verunreinigt, Schieß- und ähnliche Geräte benutzt oder dort übernachtet;
  8. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 oder 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
  9. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb der Nachtruhe Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
  10. entgegen § 9 Böller- und Salutschießen oder Feuerwerk ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde durchführt oder erteilte Auflagen nicht einhält;
  11. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
  12. sich entgegen § 11 Abs. 1 auf Sport- oder Kinderspielstätten aufhält;
  13. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder sonn- und feiertags durchführt oder werktags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder samstags ab 18:00 Uhr ruhestörenden Lärm nicht vermeidet;
  14. entgegen § 13 außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten Glas in die dafür vorgesehenen Glasbehälter einwirft;
  15. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Sachen gefährdet oder Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet werden;
  16. entgegen § 14 Abs. 2 sein Tier auf Flächen gemäß § 2 ohne Aufsichtsperson herumläuft;
  17. entgegen § 14 Abs. 3 sein Hund auf Flächen gemäß § 2 innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht angeleint führt;
  18. entgegen § 14 Abs. 3 sein Hund während Festen, Veranstaltungen und bei größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb trägt.
  19. entgegen § 14 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
  20. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Abfall- oder Wertstoffcontainer stellt;
  21. entgegen § 15 Abs. 2 Gegenstände abstellt;
  22. entgegen § 15 Abs. 3 häusliche Abfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Wertstoffcontainern und Abfallbehälter einbringt;

23. entgegen § 16 aggressiv bettelt, durch aggressives Verhalten andere belästigt oder die Notdurft verrichtet;
24. entgegen § 17 Grundstücke nicht in der erforderlichen Weise pflegt oder an Grundstücksgrenzen zu Flächen gemäß § 2 Abs.1 die Verkehrssicherheit beeinträchtigt;
25. entgegen § 18 Abs. 1 offene Feuer zur Abfallentsorgung abbrennt;
26. entgegen § 18 Abs. 2 oder Abs. 4 Feuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt;
27. entgegen § 18 Abs. 3 durch Koch-,Grill- und Lagerfeuer andere durch Rauch oder Gerüche belästigt;
29. entgegen § 18 Abs. 5 geplante Verbrennungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
30. entgegen § 19 Gefahrenlagen durch Eis- und Schneelast auf Dächern sowie Eiszapfen an Gebäuden nicht umgehend beseitigt;
31. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
32. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

## **§ 24 In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Umwelt-Polizeiverordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 03. Dezember 2013

Weikert  
Bürgermeister